

**Besondere Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung
(BB AMMB 2010)**

Unverbindliche Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs. Die Möglichkeit, durch andere Vereinbarungen von Regelungen dieser Musterbedingungen abzuweichen, bleibt unberührt. Die Musterbedingungen sind für jede interessierte Person zugänglich und werden auf einfache Anfrage hin übermittelt.

Inhaltsverzeichnis

1. Mitversicherung des Auftraggebers
2. Mitversicherung der Montageausrüstung und -behelfe
3. Mitversicherung des Eigentums des Montagepersonals
4. Mitversicherung fremder Sachen
5. Mitversicherung von Reserveteilen
6. Mitversicherung von Bauleistungen
7. Haftung während der Gewährleistungsfrist (Visits Maintenance)
8. Haftung während der Gewährleistungsfrist (Extended Maintenance)
9. Gebrauchte Sachen als Montageobjekt
10. Demontage einer gebrauchten Sache
11. Kosten für Arbeits- und Eilfrachtzuschläge
12. Kosten für Luftfrachten
13. Kosten für Erd- und Bauarbeiten
14. Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen inkl. Erdreich
15. Ausschluss des Feuer-Risikos

16. Ausschluss des Einbruchdiebstahl- und Diebstahl-Risikos
17. Ausschluss des Probebetriebes
18. Beigestellte Sachen zum Bau-/Montageobjekt (wenn der Auftraggeber nicht mitversichert ist)
19. Regressverzicht gegen Zivilingenieure, Planer und Statiker
20. Regressverzicht gegen andere Bau-/Montageunternehmer
21. Ausschluss des Hersteller-Risikos
22. Serienschadenklausel
23. Versicherte Sachen unter Tage
24. Beteiligungen
25. Sicherheitsvorschriften betreffend das Feuer-Risiko

1. Mitversicherung des Auftraggebers

Zu Art. 4 Pkt. 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB 2010) ist vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz auch auf die Interessen des Auftraggebers erstreckt.

Tätigkeiten des Personals des Auftraggebers im Zuge der Einschulung des Personals sind im Rahmen des Versicherungsvertrages versichert.

2. Mitversicherung der Montageausrüstung und -behelfe

Zu Art. 1 Pkt. 2.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB 2010) ist vereinbart, dass die im Versicherungsvertrag genannten eigenen und gemieteten Montageausrüstung und -behelfe der Versicherten mit den festgelegten Summen auf Erstes Risiko bzw. Versicherungssummen (Neuwert-Basis) versichert sind.

Der Versicherungsschutz besteht am Versicherungsort während der Versicherungsdauer für das Bau-/Montageobjekt (gemäß Art. 6 der AMMB 2010) gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Sachen durch

1. Unfälle sowie von außen mechanisch einwirkende Ereignisse;
2. Brand, direkten Blitzschlag, Explosion (nicht jedoch durch Sprengstoff), Flugzeugabsturz einschließlich der beim Löschen, Niederreißen oder Aufräumen verursachten Schäden;
3. Einbruchdiebstahl;
4. Elementareignisse gemäß Art. 3 Pkt. 1.10 der AMMB 2010.

Nicht versichert sind:

Innere Betriebsschäden, insbesondere Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden, Schäden durch elektrische Energie ohne Rücksicht auf ihre Ursachen (wie zwangsläufige Einflüsse des bestimmungsgemäßen Betriebes oder des Transportes, übertriebene Beanspruchung, Frost, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel).

Entstehen als Folge eines inneren Betriebsschadens Zusammenstöße, Um- oder Abstürze, so sind diese Folgeschäden versichert.

Die Bestimmungen des Art. 5 Pkte. 2. und 3. der AMMB 2010 kommen sinngemäß zur Anwendung.

3. Mitversicherung des Eigentums des Montagepersonals

Zu Art. 1 Pkt. 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB 2010) ist vereinbart, dass das Eigentum des Montagepersonals bis zu der hiefür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert ist.

Der Versicherungsschutz besteht am Versicherungsort während der Versicherungsdauer für das Bau-/Montageobjekt (gemäß Art. 6 der AMMB 2010) gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Sachen durch

1. Unfälle;
2. Brand, direkten Blitzschlag, Explosion (nicht jedoch durch Sprengstoff), Flugzeugabsturz einschließlich der beim Löschen, Niederreißen oder Aufräumen verursachten Schäden

3. Einbruchdiebstahl;
4. Elementarereignisse gemäß Art. 3 Pkt. 1.10 der AMMB 2010.

Die Bestimmungen des Art. 5 Pkte. 2. und 3. der AMMB 2010 kommen sinngemäß zur Anwendung.

4. Mitversicherung fremder Sachen

1. Versichert sind, bis zu der hiefür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko, unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von fremden Sachen (gemäß Art. 1 Pkt. 2.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung AMMB 2010), wenn sie innerhalb des Versicherungsortes während der Versicherungsdauer für das Bau-/ Montageobjekt (gemäß Art. 6 der AMMB 2010) anlässlich der Errichtung des versicherten Montageobjektes durch eine Tätigkeit von Versicherten oder als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den versicherten Sachen eintreten.

Sind die Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers mitversichert, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Tätigkeit, die durch den Auftraggeber oder in dessen Auftrag ausgeübt wird.

2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit
 - der versicherte Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen wird und
 - der Schaden nicht durch eine bestehende Versicherung gedeckt ist (Art. 13 der AMMB 2010). Dies gilt jedoch nicht, soweit Schäden an Sachen des Auftraggebers durch dessen eigene versicherte Tätigkeit verursacht werden.
3. Die Bestimmungen des Art. 5 Pkte. 2. und 3. der AMMB 2010 kommen sinngemäß zur Anwendung.
4. Eventuell vereinbarte Haftungsausschlüsse für die versicherten Montageobjekte gelten sinngemäß auch für die fremden Sachen.

5. Mitversicherung von Reserveteilen

Zu Art. 1 Pkt. 2.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB 2010) ist vereinbart, dass die im Versicherungsvertrag genannten Reserveteile versichert sind.

Der Versicherungsschutz besteht am Versicherungsort während der Versicherungsdauer für das Bau-/ Montageobjekt (gemäß Art. 6 der AMMB 2010) gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Sachen durch

1. Unfälle sowie von außen mechanisch einwirkende Ereignisse;
2. Brand, direkten Blitzschlag, Explosion (nicht jedoch durch Sprengstoff), Flugzeugabsturz einschließlich der beim Löschen, Niederreißen oder Aufräumen verursachten Schäden
3. Einbruchdiebstahl;
4. Elementarereignisse gemäß Art. 3 Pkt. 1.10 der AMMB 2010.

Eventuell vereinbarte Haftungsausschlüsse für die versicherten Montageobjekte gelten sinngemäß auch für die Reserveteile.

Die Bestimmungen des Art. 5 Pkte. 2. und 3. der AMMB 2010 kommen sinngemäß zur Anwendung.

6. Mitversicherung von Bauleistungen

Zu Art. 1 Pkt. 2.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB 2010) ist vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz auch auf Fundamente, Erdarbeiten, Einmauerungen und andere kleinere Bauleistungen erstreckt, soweit sie im Auftrag der Versicherten enthalten sind.

7. Haftung während der Gewährleistungfrist (Visits Maintenance)

In teilweiser Ergänzung des Art. 3 Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB 2010) erstreckt sich der Versicherungsschutz am Versicherungsort während der im Versicherungsvertrag angeführten Maintenance-Dauer auf Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Bau-/Montageobjekts, die bzw. der von den Versicherten bei der Durchführung von Arbeiten zur Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht wird.

Alle anderen Bestimmungen der Allgemeinen sowie eventuell vereinbarten Besonderen Bedingungen und Besonderen Vereinbarungen gelten für diese Haftung sinngemäß.

Die Haftung

- beginnt mit dem Zeitpunkt des Versicherungsendes (gemäß Art. 6 der AMMB 2010) für das Bau-/Montageobjekt und
- endet mit dem Ablauf der Verpflichtungen der Versicherten, in jedem Fall mit dem im Versicherungsvertrag festgelegten Zeitpunkt.

8. Haftung während der Gewährleistungfrist (Extended Maintenance)

In teilweiser Ergänzung des Art. 3 Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB 2010) erstreckt sich der Versicherungsschutz am Versicherungsort während der im Versicherungsvertrag angeführten Maintenance-Dauer auf Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Bau-/Montageobjekts

- die bzw. der von den Versicherten bei der Durchführung von Arbeiten zur Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht wird;
- die bzw. der während der Maintenance-Dauer eintritt und deren/dessen Ursache während der Versicherungsdauer für die Bau-/Montagearbeiten so wie des Probabetriebes vor Ausstellung der Abnahmebescheinigung für den beschädigten oder verlorenen Teil am Versicherungsort gesetzt wurde.

Alle anderen Bestimmungen der Allgemeinen sowie eventuell vereinbarten Besonderen Bedingungen und Besonderen Vereinbarungen gelten für diese Haftung sinngemäß.

Die Haftung

- beginnt mit dem Zeitpunkt des Versicherungsendes (gemäß Art. 6 der AMMB 2010) für das Bau-/Montageobjekt und
- endet mit dem Ablauf der Verpflichtungen der Versicherten, in jedem Fall mit dem im Versicherungsvertrag festgelegten Zeitpunkt.

9. Gebrauchte Sachen als Montageobjekt

Zu Art. 1, 3 und 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB 2010) ist vereinbart:

1. Gebrauchte Sachen sind Montageobjekte oder Teile davon, die bereits in Betrieb waren.
2. War der technische Zustand einer gebrauchten Sache bei Beginn der Versicherung mangelhaft und entsteht dadurch ein Schaden, so leistet der Versicherer keine Entschädigung. Für das Vorliegen eines mangelhaften technischen Zustandes genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit.
3. Der Versicherungswert ist aus den Kosten zu bilden, die für ein gleiches neues Objekt anzusetzen wären (nach Art. 7 Pkt. 1.1 der AMMB 2010).

10. Demontage einer gebrauchten Sache

Zu Art. 1, 3, 7 und 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB 2010) ist vereinbart:

1. Gebrauchte Sachen sind Montageobjekte oder Teile davon, die bereits in Betrieb waren.
2. War der technische Zustand einer gebrauchten Sache bei Beginn der Versicherung mangelhaft und entsteht dadurch ein Schaden, so leistet der Versicherer keine Entschädigung. Für das Vorliegen eines mangelhaften technischen Zustandes genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit.
3. Der Versicherer leistet im Rahmen des Versicherungsvertrages Ersatz für Schäden an jenen versicherten Sachen, die zu einer späteren Weiterverwendung vorgesehen sind. Bei ersatzpflichtigen Schäden an mangelhaften Teilen werden vom Versicherer nur die über die Mängelbehebung hinausgehenden Kosten bezahlt. Die Bestimmungen des Art. 12 der AMMB 2010 kommen sinngemäß zur Anwendung.
4. Der Versicherungswert ist aus den Kosten zu bilden, die für ein gleiches neues Objekt anzusetzen wären (nach Art. 7 Pkt. 1.1 der AMMB 2010)

11. Kosten für Arbeits- und Eilfrachtzuschläge

Zu Art. 12 Pkt. 3.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB 2010) ist vereinbart, dass Kosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten sowie Eilfrachten (exkl. Luftfracht), die zur Behebung eines nach diesem Versicherungsvertrag ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der hiefür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert sind.

12. Kosten für Luftfrachten

Zu Art. 12 Pkt. 3.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB 2010) ist vereinbart, dass Kosten für Luftfrachten, die zur Behebung eines nach diesem Versicherungsvertrag ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der hiefür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert sind.

13. Kosten für Erd- und Bauarbeiten

Zu Art. 12 Pkt. 3.6 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB 2010) ist vereinbart, dass Kosten für Erd- und Bauarbeiten, die zur Behebung eines nach diesem Versicherungsvertrag ersatzpflichtigen Schadens am versicherten Bau-/Montageobjekt aufgewendet werden müssen, bis zu der hiefür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert sind.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für das Orten von Schadenstellen sowie für Folgeschäden (z. B. Flurschäden).

14. Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen inkl. Erdreich

1. Bis zu der für Entsorgungskosten besonders vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko sind die Kosten für **Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung** versichert.

1.1 Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.

1.2 Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

1.3 Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

1.4 Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

1.5 Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

1.6 Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

2. **Untersuchungskosten** sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- kontaminiertes Erdreich

angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

- 2.1 Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.
 - 2.2 Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Isotope) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.
3. **Abfuhrkosten** sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
 4. **Behandlungskosten** sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall oder Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
- 4.1 Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme nach Punkt 1. unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.
 5. **Deponierungskosten** sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

15. Ausschluss des Feuer-Risikos

Abweichend von Art. 3 Pkt. 1.13 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB 2010) erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache nicht auf Schäden durch Brand, direkten Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz einschließlich der beim Löschen, Niederreißen oder Aufräumen verursachten Schäden.

16. Ausschluss des Einbruchdiebstahl- und Diebstahl-Risikos

Abweichend von Art. 3 Pkt. 1.14 und Pkt. 1.15 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB 2010) erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache nicht auf Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Entwendung eingebauter / montierter Teile sowie damit im Zusammenhang stehenden Vandalismus.

17. Ausschluss des Probebetriebes

Abweichend von Art. 6 Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB 2010) ist vereinbart, dass der Versicherungsschutz mit Beendigung der Montage, in jedem Fall mit dem im Versicherungsvertrag für die jeweiligen Sachen festgesetzten Zeitpunkt endet. Das Erprobungs- und/oder Probebetriebsrisiko ist nicht versichert.

18. Beigestellte Sachen zum Bau-/Montageobjekt (wenn der Auftraggeber nicht mitversichert ist)

Zu Art. 1 und 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB 2010) ist vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz für vom Auftraggeber beigestellte Sachen zum Bau-/Montageobjekt, unter der Voraussetzung, dass diese Sachen mit einer separaten Position und

Versicherungssumme im Versicherungsvertrag genannt sind, nur auf Beschädigung, Zerstörung oder Verlust gemäß Art. 3 der AMMB 2010 erstreckt, die durch Tätigkeiten oder Unfälle der montage-ausführenden Versicherten im Rahmen ihrer versicherten Aufträge entstanden sind und soweit diese Versicherten dafür zu haften haben.

Eventuell vereinbarte Haftungsausschlüsse für die versicherten Bau-/Montageobjekte gelten mit vorgenannter Haftungseinschränkung sinngemäß auch für die beigestellten Sachen zum Bau-/ Montageobjekt.

19. Regressverzicht gegen Zivilingenieure, Planer und Statiker

Der Versicherer verzichtet bei entschädigungspflichtigen Schäden an den versicherten Sachen auf das ihm gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zustehende Recht der Regressnahme gegenüber den an dem Bau-/Montageobjekt beteiligten Zivilingenieuren, Planern und Statikern, soweit der Schädiger den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.

Dieser Verzicht gilt nicht, sofern und soweit der Schädiger Haftpflicht-Versicherungsschutz genießt.

20. Regressverzicht gegen andere Bau-/Montageunternehmer

Der Versicherer verzichtet bei entschädigungspflichtigen Schäden an den versicherten Sachen auf das ihm gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zustehende Recht der Regressnahme gegenüber den an dem Bau-/Montagevorhaben beteiligten, aber nicht mit diesem Versicherungsvertrag versicherten Unternehmen bzw. deren Bauwesen/Montage-Versicherern, soweit der Schädiger den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.

Voraussetzung hiezu ist jedoch, dass eine gleiche Erklärung vor Haftungsbeginn von den beteiligten Unternehmen bzw. deren Versicherern ebenfalls abgegeben wird.

Dieser Verzicht gilt nicht, sofern und soweit der Schädiger Haftpflicht-Versicherungsschutz genießt.

21. Ausschluss des Hersteller-Risikos

Abweichend von Art. 3 Pkt 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB 2010) sind, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, Schäden als Folge von Konstruktions-, Berechnungs-, Material- und Werkstättenfehlern (Fabrikationsfehlern) nicht versichert.

22. Serienschadenklausel

In teilweiser Abweichung von Art.12 der Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB 2010) ist vereinbart, dass Schäden an versicherten Montageobjekten derselben Art oder Konstruktion aufgrund von Konstruktions-, Berechnungs-, Material- oder Werkstättenfehlern (Fabrikationsfehlern, nicht Montagefehlern) durch dieselbe Ursache nach Abzug des im Versicherungsvertrag festgelegten Selbstbehaltes je Schadenfall nach der folgenden Staffel entschädigt werden:

- ... % des ersten Schadens
- ... % des zweiten Schadens
- ... % des dritten Schadens
- ... % des Schadens
- ... % des Schadens
- ... % des x-ten Schadens

23. Versicherte Sachen unter Tage

Abweichend von Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB 2010) und Vereinbarungen erstreckt sich der Versicherungsschutz für die versicherten Sachen unter Tage ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden oder Verluste, die eingetreten sind durch schlagende Wetter, Wasser- oder Schwemmsandeinbrüche, Schacht- oder Stolleneinbrüche sowie Schlamm.

24. Beteiligungen

1. Führung

Der federführende Versicherer oder eine in der Polizze genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

2. Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

- 2.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den federführenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
- 2.2 Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den federführenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom federführenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem federführenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
- 2.3 Falls der Anteil des federführenden Versicherers die Revisionsgrenze (im Sinne der Zivilprozessordnung) nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des federführenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Grenze überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Pkt. 2.2 keine Anwendung.

25. Sicherheitsvorschriften betreffend das Feuer-Risiko

Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat dafür zu sorgen, dass

1. ausreichend leistungsfähige, sofort einsetzbare Feuerlöscheinrichtungen und Löschmittel jederzeit auf der Baustelle vorhanden sind
2. eine ausreichende Zahl von Arbeitern in der Benutzung dieser Einrichtungen ausgebildet ist.
3. alle entflammmbaren Stoffe, Materialien, insbesondere entflammmbare Flüssigkeiten und Gase, in ausreichend großem Abstand zur Bau-/Montageleistung und zu Wärme ausstrahlenden Arbeiten gelagert werden.
4. Schweiß-, Lot-, Schneid- und Schleifarbeiten oder andere ähnliche Arbeiten nur dann in der Nähe von entflammmbaren Stoffen, Materialien gestattet werden, wenn mindestens eine Person zugegen ist, die mit geeigneten Feuerlöschgeräten ausgerüstet und in der Brandbekämpfung ausgebildet ist.
5. zu Beginn der Erprobung/des Probebetriebes alle Feuerlöscheinrichtungen für den Betrieb der Anlage installiert und einsatzbereit sind.